



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

07 / 2015

vom 09. Juli 2015

Inhaltsübersicht

1. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereiches 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M.A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 23. Juni 2015
Seite 283 f
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ vom 22. Juni 2015
Seite 285 f
3. Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 23. Juni 2015
Seite 287 ff
4. Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 22. Juni 2015
Seite 368 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“**

vom 23. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Mai 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Juni 2015, Az.: 03/02/05/01/00/014/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 19 der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 8. Mai 2013 (StAnz. S. 995), berichtigt am 18. Dezember 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2014, S. 109), erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschlüsse der Partnerhochschulen

„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Für Modulprüfungen, die an einer Partnerhochschule abgelegt wurden, wird der Name der betreffenden Partnerhochschule im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich eine Einstufungstabelle gemäß ECTS Leitfaden auf Ebene der Gesamtnoten dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) In der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M. A.) beurkundet.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement-Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen an der Partneruniversität wird von der jeweiligen Partneruniversität ausgestellt.

(6) Zeugnis und Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records, dessen Ausstellung gem. Absatz 7 Satz 2 in die Zuständigkeit der JGU fällt, sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Die Urkunde wird litauisch-, deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

7) Das Zeugnis gem. Absatz 1 und 2 sowie das Diploma Supplement gemäß Absatz 4 werden von der JGU ausgefertigt. Das Transcript of Records wird von der jeweiligen Hochschule, an der die Leistungen erbracht wurden, angefertigt. Die Urkunde gem. Absatz 3 wird von der VMU ausgefertigt und von den zuständigen Stellen aller Partneruniversitäten unterzeichnet. Zuständige Stelle an der JGU für das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records, soweit die Ausstellung gem. Satz 2 in die Zuständigkeit der JGU fällt, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Zeugnis sowie die Urkunde sind mit dem Stempel des Fachbereichs oder dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 –
Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für
die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“

vom 22. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 13. Mai 2015 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Juni 2015, Az.: 03/02/02/01/00/029/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ vom 26. April 2013 (St.Anz. S. 826), zuletzt geändert mit Ordnung vom 2. Juni 2014 (Veröffentlichungsblatt Nr. 09/2014, S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Meldung zur Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen. In begründeten Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden, jedoch nicht mehr als neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.“

2. Im Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14 wird nach Modul 9 folgendes Modul eingefügt:

”

Modul 10 „Internship and Exam Module“						
Aktivität	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	
Praktikum	P	4	Pfl	--	8	
Masterarbeit		4	Pfl	--	20	
Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl	--	2	
Gesamt					30	

”

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

- (1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

- (2) Die Änderungen gemäß Nr. 1 der Änderungsordnung gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ an der JGU eingeschrieben werden.

Mainz, den 22. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 23. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 05. November 2014 sowie der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 18. Februar 2015, am 22. April und am 13. Mai 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. Juni 2015, Az. 03/02/12/03/01/01/065 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 6. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 6/2015, S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Liste der Kern- und Beifächer, wird wie folgt geändert:

- a) Das Fach „British Studies“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Fach „Buchwissenschaft“ wird das folgende Fach eingefügt:
„English Literature and Culture“

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Fach Erziehungswissenschaft erhält folgende Fassung:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

B. Modulprüfungen

Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Module fest. Dies geschieht im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten. Auf diese Weise wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen.

C. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 54 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Im Kernfach können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Sonderpädagogik (SO)

Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Das Studium im Kernfach gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule für alle Studienrichtungen:

Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Propädeutikum	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Tutorium Studienbezogene Kompetenzen	Ü	1 oder 2	Pflicht	2	2	
Erziehungs- und Bildungstheorien	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 2: Erziehung, Bildung und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Sozialisierungstheorien und Sozialisierungsinstanzen	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 3: Professionelles pädagogisches Handeln						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Theorien pädagogischen Handelns	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Pädagogische Professionalität	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 4: Forschung, Lebenslanges Lernen und Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung in die empirische Forschung	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Sonderpädagogik (SO)	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 5: Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Diversität und Ungleichheit	S	3	Pflicht	2	4	
Entwicklung - Lebenslauf - Biographie	S	3	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3	Pflicht	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6: Erziehungswissenschaftliche Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Qualitative Methoden	S	4	Pflicht	2	4	
Quantitative Methoden	S	4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Studienrichtung – Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Modul 7: Grundlagen Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Gesellschaftliche Voraussetzungen und theoretische Ansätze von LLL und EB	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Lehren und Lernen mit neuen Medien	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8: Handlungsformen Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Erwachsenenbildung/ Weiterbildung und Lebenslanges Lernen: Handlungsformen	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9: Projekte im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Forschung im Bereich LLLMB	P/PS	5	Pflicht	4	6	
Studentisches Projekt		5	Pflicht		3	
Modulprüfung:	Projektbericht					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 10: Theorie-Praxis-Bezug im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Praktikumsbegleitung	P/PS	5	Pflicht	2	3	
Praktikum	P	5	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Gesamt				2 SWS	13 LP	

Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Begleitung der BA-Arbeit	Koll.f. Ex.	6	Pflicht	2	3	
BA-Arbeit		6	Pflicht		12	
BA-Prüfung		6	Pflicht		5	
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Studienrichtung – Sonderpädagogik (SO)

Modul 7: Grundlagen der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Pädagogik bei Störungen der sozialen, emotionalen und sprachlichen Entwicklung	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Pädagogik bei geistiger Behinderung	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8: Methoden und Handlungskonzepte der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Psychomotorik	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9: Forschungsprojekte der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Bearbeitung von Forschungsproblemen	P/PS	5	Pflicht	4	6	
Studentisches Projekt		5	Pflicht		3	
Modulprüfung:	Projektbericht					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 10: Professionelles sonderpädagogisches Handeln						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Begleitung des Praktikums	P/PS	5	Pflicht	2	3	
Praktikum	P	5	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Gesamt				2 SWS	13 LP	

Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Begleitung der BA-Arbeit	Koll.f. Ex.	6	Pflicht	2	3	
BA-Arbeit		6	Pflicht		12	
BA-Prüfung		6	Pflicht		5	
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Studienrichtung – Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Modul 7: Grundlagen der SPAEW I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Theorien der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Methoden der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8: Grundlagen der SPAEW II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
AdressatInnen und Arbeitsfelder der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9: Projekte der SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bearbeitung von Forschungs-problemen	P/PS	5	Pflicht	4	6	
Studentisches Projekt		5	Pflicht		3	
Modulprüfung:	Projektbericht					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 10: Theorie-Praxis-Bezug in der SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Praktikumsbegleitung	P/PS	5	Pflicht	2	3	
Praktikum	P	5	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Gesamt				2 SWS	13 LP	

Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Begleitung der BA-Arbeit	Koll.f. Ex.	6	Pflicht	2	3	
BA-Arbeit		6	Pflicht		12	
BA-Prüfung		6	Pflicht		5	
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein fünfwöchiges Praktikum in einer pädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen.

D. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.“

Bestimmungen für das Beifach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium im Beifach gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Propädeutikum	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Erziehungs- und Bildungstheorien	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2: Professionelles pädagogisches Handeln						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theorien pädagogischen Handelns	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Pädagogische Professionalität	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 3: Erziehung, Bildung und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Sozialisierungstheorien und Sozialisierungsinstanzen	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Forschung, Lebenslanges Lernen und Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die empirische Forschung	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Sonderpädagogik (SO)	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 5: Grundlagen der Studienrichtungen LLLMB, SPAEW, Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Gesellschaftliche Voraussetzungen und theoretische Ansätze von LLLMB und EB	S	5 oder 6	Pflicht	2	3	
Theorien der SPAEW	S	5 oder 6	Pflicht	2	3	
Sonderpädagogik	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6: Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Diversität und Ungleichheit	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Entwicklung - Lebenslauf - Biographie	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	5 oder 6	Pflicht	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Legende:

EB	=	Erwachsenenbildung
Koll.f.Ex.	=	Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten
LLLMB	=	Lebenslanges Lernen und Medienbildung
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
P/PS	=	Projekt/Projektseminar
S	=	Seminar
SO	=	Sonderpädagogik
SPAEW	=	Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.“

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, American Studies erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17
Fachbereich 05**

B.A. American Studies

Bestimmungen für das Kernfach: American Studies

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die kombinierten Studiengänge „B.A. American Studies (Kernfach)/(Beifach)“ und „B.A. English Literature and Culture (Kernfach)/(Beifach)“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nur an Vorlesungen teilnehmen, nicht an Übungen, Proseminaren oder Seminaren. Die Wiederholung des Tests ist nur in den zwei direkt nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)

- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service).¹

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

3. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMK I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GMK II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GMK III: Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul GMK IV: Cultural Studies and Professional Orientation
- 2.5 Grundmodul GMK V: Culture, Media and Literature
- 2.6 Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication
- 2.7 Aufbaumodul AMK II: Regional and Transnational American Studies
- 2.8 Aufbaumodul AMK III: Early American Literature and Culture (c.1500-1900)
- 2.9 Aufbaumodul AMK IV: American Literature and Culture from 1900 to the Present
- 2.10 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

American Studies als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2.1

Grundmodul Language and Communication (GMK I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112) *	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung				K (90 Minuten) in 111 oder 112	
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2.2

Grundmodul American Studies (GMK II)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to American Studies (AS 120)	PS	P	2	6	H
Proseminar AS 122	PS	P	2	6	
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in AS 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131
Gesamt			4	9	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.4

Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (AS 133)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Independent Studies (212)	PR	WP	---	5	Bericht oder Bescheinigung oder Transcript
Modulprüfung					K (90 Minuten) in AS 132
Gesamt			4	11	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar (AS 123)	S	P	2	6	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung H in AS 123					
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.6

Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMKI)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Translation Skills II (310)*	Ü	P	2	5	
Written English II (311)*	Ü	P	2	5	
Modulprüfung K (90 Minuten) in 310 oder 311					
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills II“ (310) und „Written English II“ (311) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.7

Aufbaumodul Regional and Transnational American Studies (AMKII)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 123 oder AS 123*	S	WP	2	6	
Seminar I AS 210	S	P	2	6	
Modulprüfung H in AS 210					
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich entscheiden, ob sie ein Seminar English Literature and Culture (ELC 123) oder American Studies (AS 123) belegen.					

2.8

Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMKIII)				Regelsemester: 5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in AS 313
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.9

Aufbaumodul American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Colloquium (Koll. AS 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in AS 410
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
			P/WP	42	2
			Gesamt	44	103

Abschlussmodul		Regelsemester: 6.
		LP
B.A.-Arbeit		12
Mündliche Prüfung		5
Gesamt		120

3. Independent Studies (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Das Konzept der Independent Studies kann im Studiengang English Literature and Culture auf drei unterschiedliche Arten umgesetzt werden. In der **berufspraktischen Variante** kann ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation absolviert werden. In der **sprachpraktischen Variante** kann ein Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten bzw. die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechswöchigen Summer School im englischsprachigen Ausland eingebracht werden. In der **fachwissenschaftlichen Variante** können Studierende die Anforderungen der Independent Studies im Rahmen eines Tutoriums oder der Beteiligung an einem Forschungsprojekt im Umfang von 5 SWS erbringen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.“

Bestimmungen für das Beifach: American Studies in den Varianten

a) mit Kernfach English Literature and Culture (internes Beifach)

b) mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach American Studies mit Kernfach English Literature and Culture (internes Beifach):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

a) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn English Literature and Culture Kernfach ist (internes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Grundmodul GMB I: Cultural Studies I

- 2.2 Grundmodul GMB II: Culture and Literature
 2.3 Grundmodul GMB III: Cultural Studies II
 2.4 Aufbaumodul AMB I: Early American Literature and Culture (c. 1500-1900)
 2.5 Aufbaumodul AMB II: American Literature and Culture from 1900 to the Present
 Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Cultural Studies I (GMB I)				Regelsemester: 1.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	
Lecture: Cognate Field (ELC, ELing., TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Modulprüfung					
Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.2

Grundmodul Literature and Culture (GMB II)				Regelsemester: 2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar AS 122	PS	P	2	6	
Seminar AS 123	S	P	2	6	
Modulprüfung					
H in AS 123					
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.3

Grundmodul Cultural Studies II (GMB III)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in AS 132					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMB I)				Regelsemester: 4.-5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Seminar AS 210	S	P	2	5	H
Modulprüfung					H in AS 313
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.5

Aufbaumodul Contemporary American Studies (c. 1900-) (AMB II)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Colloquium (Koll. AS 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in AS 410
Gesamt			6	15	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
			P/WP	24	2
			Gesamt	26	60

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

b) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn Kernfach nicht English Literature and Culture ist (externes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GME I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GME II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GME III: Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul AME I: Cultural Studies
- 2.5 Aufbaumodul AME II: Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung				K (90 Minuten) in 111 oder 112	
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul American Studies (GME II)				Regelsemester: 1.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to American Studies (AS 120)	PS	P	2	6	H
Proseminar (AS 122)	PS	P	2	6	
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung				H in AS 122	
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GME III)				Regelsemester: 3.-4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	
Lecture: Cognate Field (ELC, ELing.) (214)	V	WP	2	1	
Modulprüfung					
Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Cultural Studies (AME I)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in AS 132					
Gesamt			4	6	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Aufbaumodul Literature and Culture (AME II)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Modulprüfung					
H in AS 313 oder AS 410					
Gesamt			4	16	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
			P/WP	2	
			Gesamt	60	

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
ELC	=	English Literature and Culture
ELing.	=	English Linguistics
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Examenskolloquium (Vorstellung und Besprechung der Abschlussarbeit)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
Präs.	=	Präsentation
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
GMK	=	Grundmodul Kernfach
AMK	=	Aufbaumodul Kernfach
GMB	=	Grundmodul (internes) Beifach
AMB	=	Aufbaumodul (internes) Beifach
GME	=	Grundmodul (externes) Beifach
AME	=	Aufbaumodul (externes) Beifach“

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 Fachbereich 05, British Studies wird gestrichen und nach dem Fach Buchwissenschaft folgender Anhang eingefügt:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

B. A. English Literature and Culture

Bestimmungen für das Kernfach: English Literature and Culture

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die kombinierten Studiengänge „B.A. American Studies (Kernfach)/(Beifach)“ und „B.A. English Literature and Culture (Kernfach)/(Beifach)“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nur an Vorlesungen teilnehmen, nicht an Übungen, Proseminaren oder Seminaren. Die Wiederholung des Tests ist nur in den zwei direkt nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)².

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

3. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMK I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GMK II: Literary Studies
- 2.3 Grundmodul GMK III: Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul GMK IV: Cultural Studies and Professional Orientation
- 2.5 Grundmodul GMK V: Culture, Media, and Literature
- 2.6 Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication
- 2.7 Aufbaumodul AMK II: The Language of Literature
- 2.8 Aufbaumodul AMK III: English Literature: 1500 to 1800
- 2.9 Aufbaumodul AMK IV: English Literature: 1800 to the Present
- 2.10 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.
English Literature and Culture als Kernfach im B.A.-Studiengang:

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2.1

Grundmodul Language and Communication (GMK I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 111 oder 112
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul Literary Studies (GMK II)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Studying English Literature (120)	PS	P	2	6	H
Proseminar I (ELC 122)	PS	P	2	6	
Lecture: English. Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)					Regelsemester: 2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131
Gesamt			4	9	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.4

Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Independent Studies oder Praktikum (212)	PR	WP	---	5	Bericht oder Bescheinigung oder Transcript
Modulprüfung					K (90 Minuten) in ELC 132
Gesamt			4	11	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 123	S	P	2	6	
Cultural Studies IV (ELC 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					H in ELC 123
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.6

Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Translation Skills II (310)*	Ü	P	2	5	
Written English II (311)*	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 310 oder 311
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills II“ (310) und „Written English II“ (311) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.7

Aufbaumodul The Language of Literature (AMK II)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 123 oder ELC 123*	S	WP	2	6	
Seminar ELC 210	S	P	2	6	
Modulprüfung					H in ELC 210
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: * Studierenden müssen sich entscheiden, ob sie ein Seminar English Literature and Culture (ELC 123) oder American Studies (AS 123) belegen.					

2.8

Aufbaumodul English Literature: 1500 to 1800 (AMK III)					Regelsemester: 5.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 313
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.9

Aufbaumodul English Literature: 1800 to the Present (AMK IV)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 410	S	P	2	8	
Colloquium (Koll. ELC 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in ELC 410
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
			P/WP	42	2
			Gesamt	44	103

Abschlussmodul		Regelsemester: 6.
		LP
B.A.-Arbeit		12
Mündliche Prüfung		5
Gesamt		120

3. Independent Studies oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Das Konzept der Independent Studies kann im Studiengang English Literature and Culture auf drei unterschiedliche Arten umgesetzt werden. In der **berufspraktischen Variante** kann ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation absolviert werden. In der **sprachpraktischen Variante** kann ein Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten bzw. die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechswöchigen Summer School im englischsprachigen Ausland eingebracht werden. In der **fachwissenschaftlichen Variante** können Studierende die Anforderungen der Independent Studies im Rahmen eines Tutoriums oder der Beteiligung an einem Forschungsprojekt im Umfang von 5 SWS erbringen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach English Literature and Culture (abweichend von § 16, Abs. 3) drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.“

Bestimmungen für das Beifach: English Literature and Culture in den Varianten

a) mit Kernfach American Studies (internes Beifach)

b) mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach English Literature and Culture mit Kernfach American Studies (internes Beifach):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach English Literature and Culture mit nicht-amerikanistischem Kernfach (externes Beifach):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

a) English Literature and Culture als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn American Studies Kernfach ist (internes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Grundmodul GMB I: Cultural Studies I

2.2 Grundmodul GMB II: Literature

2.3 Grundmodul GMB II: Cultural Studies II

2.4 Aufbaumodul AMB I: English Literature: 1500 to 1800

2.5 Aufbaumodul AMB II: English Literature: 1800 to the Present

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Cultural Studies (GMB I)					Regelsemester: 1.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cognate Field (AS, ELing., TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.2

Grundmodul Literature (GMB II)					Regelsemester: 2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar ELC 122)	PS	P	2	6	
Seminar ELC 123	S	P	2	6	
Modulprüfung					H in ELC 123
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.3

Grundmodul Cultural Studies II (GMB III)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Cultural Studies IV (ELC 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in ELC 132
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul English Literature: 1500 to 1800 (AMB I)					Regelsemester: 4.-5.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Seminar ELC 210	S	P	2	5	H
Modulprüfung					H in ELC 313
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.5

Aufbaumodul English Literature: 1800 to the Present (AMB II)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 410	S	P	2	8	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Colloquium (Koll. ELC 411)	Koll. l.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in ELC 410
Gesamt			6	15	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
			P/WP	24	2
			Gesamt	26	60

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

b) English Literature and Culture als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn das Kernfach nicht American Studies ist (externes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Grundmodul GME I: Language and Communication

2.2 Grundmodul GME II: Literature

2.3 Grundmodul GME III: Cultural Studies

2.4 Aufbaumodul AME I: Cultural Studies

2.5 Aufbaumodul AME II: Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 111 oder 112
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul Literature (GME II)					Regelsemester: 1.-3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studying English Literature (ELC 120)	PS	P	2	6	H
Proseminar ELC 122	PS	P	2	6	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GME III)					Regelsemester: 3.-4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Lecture: Cognate Field (ELC, ELing., TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Cultural Studies (AME I)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in ELC 132
Gesamt			4	6	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Aufbaumodul Literature and Culture (AME II)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Seminar ELC 410	S	P	2	8	
Modulprüfung					H in ELC 313 oder ELC 410
Gesamt			4	16	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
			P/WP	28	2
			Gesamt	30	60

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
ELing.	=	English Linguistics
ELC	=	English Literature and Culture
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (15-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium (Vorstellung und Besprechung der Abschlussarbeit)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
Präs.	=	Präsentation
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
GMK	=	Grundmodul Kernfach
AMK	=	Aufbaumodul Kernfach
GMB	=	Grundmodul (internes) Beifach
AMB	=	Aufbaumodul (internes) Beifach
GME	=	Grundmodul (externes) Beifach
AME	=	Aufbaumodul (externes) Beifach“

5. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Buchwissenschaft erhält folgende Fassung:

„5. Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Buchwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 48 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS.

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 104 LP,
- die Bachelorarbeit: 12 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung 4 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.

Einführung in die Buchwissenschaft (BE)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1. (2.)*	Pfl	2	2	
Theorien und Methoden der Buchwissenschaft	Ü	1.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Verlagstypen	S	2.	Pfl	2	5	
Die Materialität des Buches	Ü	1.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				8	15	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

2.

Softskills (SK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Rhetorik und Präsentationstechniken oder Fachtermini/ Fachtexte in fremden Sprachen oder EDV-Anwendungen	Ü	1.	Wpfl	2	2	
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Ü	1.	Pfl	2	3	
Berufsfeldorientierung	VR	2. (1.)*	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				5	7	
Sonstiges						

3.

Buchhandels- und Verlagsgeschichte (BHG)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mainzer Kolloquium	VR	1. (2.)*	Pfl	1	2	
Lektürekurs: klassische Texte zur Buchhandelsgeschich te	Ü	2.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Aspekte der Buchhandels- geschichte	S	2.	Pfl	2	5	
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	2.	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				7	13	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

4.

Medienrecht (MR)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienrecht für Nichtjuristen: Grundlagen des Presse- und Urheberrechts, Telemedienrecht	V	4. (5.)*	Pfl	2	3	
Medienrecht für Nichtjuristen: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rundfunkrecht	V	5. (4.)*	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in einer der Vorlesungen					
Gesamt				4	6	
Sonstiges						

5.

Buchrezeption (BR)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte des Lesens	V	2. (3.)*	Pfl	2	2	
Aktuelle Leserforschung	S	3.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Institutionen der Buchvermittlung	S	3.	Pfl	2	7	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen eines der Seminare					
Gesamt				6	14	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. Die mit ** bezeichneten Leistungsnachweise sind alternativ zu erbringen. Insgesamt ist in jeder Übung eine Leistung gefordert. Nur eine davon gilt als Modulprüfung, die andere gilt als Studienleistung.					

6.

Gestaltung und Technik (GT)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ästhetische Aspekte des Buches	S	4.	Pfl	2	5	
Technische Grundlagen des Buches	V	4. (3.)*	Pfl	2	2	
Grundlagen des typographischen Gestaltens	Ü	4.	Pfl	2	4	Mappe
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

7.

Medienökonomie (MÖK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienmärkte	V	3.	Pfl	2	2	
Verlagswirtschaft	S	4.	Pfl	2	5	
Der Buchmarkt – Marktstruktur und Marktverhalten	Ü	3. (4.)*	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

8.

Praktikum (MP)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Leistungsnachweis
Berufspraxis	P	2. oder später	Pfl		6	
Modulprüfung	Praktikumsbericht					
Gesamt					6	
Sonstiges	Der Praktikumsbericht wird <u>nicht</u> benotet.					

9.

Das Buch im Medienkontext (BMK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Buch und Internet	OS	6.	Pfl.	2	7	
Das Buch im Medienverbund	Ü	5.	Pfl.	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Oberseminars					
Gesamt				4	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

10.

Buchkultur (BK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur	OS mit Exkursion	5.	Pfl	2	8	
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	6.	Pfl	2	2	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Oberseminars					
Gesamt				4	10	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben (siehe Modul 8 „Praktikum“).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.“

Bestimmungen für das Beifach Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.

Grundmodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1. (2.)*	Pfl	2	2	
Theorien und Methoden der Buchwissenschaft	Ü	1.	Pfl	2	3	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Verlagstypen	S	1.	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6	10	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

2.

Grundmodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	2.	Pfl	2	2	
Aspekte der Buchhandelsgeschichte	S	2.	Pfl	2	5	
Berufsfeldorientierung	VR	2. (1.)*	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				5	9	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

3.

Aufbaumodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Leserforschung	S	3.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Ästhetische Aspekte des Buches	S	3.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Mainzer Kolloquium	VR	3. (4.)*	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				5	12	
Sonstiges	Die mit ** bezeichneten Leistungen sind alternativ zu erbringen. Insgesamt ist in jedem Seminar eine Leistung gefordert. Nur eine davon gilt als Modulprüfung, die andere gilt als Studienleistung. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

4.

Aufbaumodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Technische Grundlagen des Buches	V	4. (5.)*	Pfl	2	2	
Institutionen der Buchvermittlung	S	4.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				4	9	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

5.

Vertiefungsmodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte des Lesens	V	4. (5.)*	Pfl	2	2	
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur (ohne Exkursion)	OS	5.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Oberseminars					
Gesamt				4	9	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

6.

Vertiefungsmodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	6.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Medienrecht für Nichtjuristen - Grundlagen des Presse- und Urheberrechts, Telemedienrecht oder Medienrecht für Nichtjuristen - Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rundfunkrecht	V	5./6.	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
Das Buch im Medienverbund	Ü	6.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Modulprüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen einer der Übungen					
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Die mit ** bezeichneten Leistungsnachweise sind alternativ zu erbringen. Insgesamt ist in jeder Übung eine Leistung gefordert. Nur eine davon gilt als Modulprüfung, die andere gilt als Studienleistung. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

- * = Die Regelsemesterangabe in der Klammer gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester begonnen haben
- S = Seminar
- OS = Oberseminar
- P = Praktikum
- Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- VR = Vortragsreihe
- WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung“

6. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Germanistik erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 05

Germanistik

Bestimmungen für das Kernfach

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaft.

Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt bei der Meldung zum Modul 10 (Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft) bzw. Modul 11 (Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft) nach dem 4. Semester.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Semesterwochenstunden/Leistungspunkte)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS,
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS.

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2), davon

- Module im Kernfach: 103 LP,
- Bachelorarbeit: 12 LP,
- mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1: Grundlagenmodul ‚Das Fach im Überblick‘					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VKUW –Vorlesung Kulturwissenschaft	V	1	P	2	1 LP
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2	1 LP
PROP – Propädeutikum	V	2 (1) ³	P	2	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP
Modulprüfung	unbenotete Klausur (30 Min.) / Hausaufgaben in sprachwissenschaftlicher Vorlesung VLIN (1. Semester)				1 LP
Gesamt				6 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

³ Die Vorlesung PROP wird nur im Sommersemester gehalten. Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester hören die Vorlesung im ersten Semester. Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester hören PROP im zweiten Semester.

Modul 2: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1				

Modul 4: Aufbaumodul Literaturwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung:	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2				
Sonstiges	Zu Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur sowie je eine Vorlesung aus beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

Modul 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	3	P	2 SWS	1 LP
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) über VDIN und GRAM				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1 und 3				

Modul 6: Aufbaumodul Literaturwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
REPA – Repetitorium Mündliche Prüfung Ältere Deutsche Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
REPN – Repetitorium Mündliche Prüfung Neuere Deutsche Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar REPA oder REPN				3 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2				
Sonstiges	Zu Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur sowie je eine Vorlesung aus beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

Modul 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VHIS – Vorlesung zur Historischen Sprachwissenschaft	V	4	P	2 SWS	1 LP
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	4	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SHIS				3 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1 und 3				

Modul 8: Interdisziplinarität (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Ringvorlesung zu einem der Themenschwerpunkte	V	4	P (mit Wahlmöglichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP
Begleitveranstaltung zur Ringvorlesung	Ü/PS	4	P (mit Wahlmöglichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche seminarspezifische Leistung (exemplarische Modulprüfung); geht nicht in die Endnote ein.				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 9: Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	4 (5)*	P	2 SWS	1 LP
PRAK – Praktikum (4 Wochen)		4	P		5 LP
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)				1 LP
Gesamt				2 SWS	7 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				
Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten. Bei Studienbeginn im Sommersemester sollte die Veranstaltung im 5. Fachsemester gehört werden. Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Veranstaltung im 4. Fachsemester gehört.				

Modul 10: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)*	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)*	2 SWS	3 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				2/4*) SWS	9/11¹⁾ LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 2, 4 und 6				
Sonstiges	* Wird in der Vertiefungsphase Literaturwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind beide Module (10 & 12) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur ein Seminar SFAL/SFNL aus Modul 10 nachgewiesen werden; die Übung entfällt. Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insgesamt ein Seminar aus der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus der Neueren Deutschen Literatur belegt werden.				

Modul 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5	P	2 SWS	3 LP
KTHE – Kleingruppe zur Sprachtheorie	KG	5	WP (bezogen auf KG)	2 SWS	2 LP
KSYS – Kleingruppe zum Sprachsystem	KG	5	WP (bezogen auf KG)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) im Seminar SDES				4 LP
Gesamt				2/4*) SWS	9/11¹⁾ LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 3, 5 und 7				
Sonstiges	* Wird in der Vertiefungsphase Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind beide Module (11 & 13) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur das Seminar SDES aus Modul 11 nachgewiesen werden; die Kleingruppe entfällt.				

WP-Modul 12: Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP*	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP*	2 SWS	3 LP
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Literaturwissenschaft) verortet sein.				12 LP
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP
Gesamt				2 SWS	20 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 2, 4, 6 und 10 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15 Absatz 4)				
Sonstiges	* Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insgesamt ein Seminar aus der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus der Neueren Deutschen Literatur belegt werden. Bei Schwerpunktbildung in Sprachwissenschaft entfällt das WP-Modul 12.				

WP-Modul 13: Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	6	WP	2 SWS	3 LP
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Sprachwissenschaft) verortet sein.				12 LP
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP
Gesamt				2 SWS	20 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 3, 5, 7 und 11 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15, Absatz 4)				
Sonstiges	Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft entfällt das WP-Modul 13.				

Legende:

PS = Proseminar

S = Seminar

KG = Kleingruppe

P = Praktikum

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul „Praxis der Germanistik“ geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist Deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Bestimmungen für das Beifach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Semesterwochenstunden/Leistungspunkte)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Modul 1: Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Erläuterung zu den Modulen 3-6 – Literaturwissenschaft: Es müssen insgesamt 7 literaturwissenschaftliche Veranstaltungen in diesen Modulen absolviert werden, wobei beide literaturwissenschaftlichen Bereiche, die Ältere wie die Neuere Deutsche Literatur, belegt werden müssen. Eine Konzentration auf einen Bereich ist möglich, jedoch müssen mindestens 1 Vorlesung und 1 Seminar aus dem schwächer gewichteten Bereich gewählt werden.

Modul 3: Aufbaumodul I – Literatur & Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 4: Aufbaumodul II – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 5: Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SHIS oder SDES				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 6: Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen wird zuvor Modul 1				

Legende:

- PS = Proseminar
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 / = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.“

7. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Linguistik, erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 05

Linguistik

Bestimmungen für das Kernfach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die Module 2, 3 und 5 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1., 4.2 und 6 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 70 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 34 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus 102 Leistungspunkten aus den Modulen und 18 Punkten für die BA-Arbeit und BA-Prüfung zusammensetzen (§ 6 Abs. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1a: „Linguistik: Einführung – Basis“

Modul 1a: „Linguistik: Einführung – Basis“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a. <i>Einführung in die Phonetik/Phonologie</i>	PS	1	Pfl.	2 SWS		3 LP

b. Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1a (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

1b: „Linguistik: Einführung“

Modul 1b: „Linguistik: Einführung“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a. Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	1	Pfl.	2 SWS		3 LP
b. Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	1	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1b (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Der Sprachschwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a:

Wahlmodul 2a „Sprache I“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Türkisch, Arabisch, Persisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	2	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	7LP
Sprache I (z.B. Japanisch II)	SK	2	WPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b „Sprache I“ für älteres Indoarisch (Sanskrit)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Älteres Indoarisch I	PS	1.	WPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	2.	WPfl.	1 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	2 LP

<i>Älteres Indoarisch III</i>	PS	3.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Älteres Indoarisch IV</i>	PS	4.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Indische Literaturen I</i>	PS	1./3.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Indische Literaturen II</i>	PS	2./4.	WPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c „Sprache I“ für moderne südasiatische Sprachen: Hindi, Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Einführung I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	1.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	1.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung III: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	2.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung IV: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	2.	WPfl.	1 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	2 LP
<i>Lektüre I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	3./4.	WPfl.	1 SWS		1 LP
<i>Lektüre II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	3./4.	WPfl.	1 SWS		1 LP
<i>Grammatik I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	3.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Grammatik II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	4.	WPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				7 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ d:

Wahlmodul 2d „Sprache I“ für Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Russisch-Intensivkurs</i>	SK	1.	WPfl.	3 SWS		2 LP
<i>Russisch -Grundkurs</i>	SK	1.	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	3 LP
<i>Russisch -Grammatik</i>	SK	2.	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>Russisch –Aufbaukurs</i>	SK	3.	WPfl.	4 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ e:

Wahlmodul 2e „Sprache I“ für Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Sprache I</i> (z. B. <i>Polnisch-Intensivkurs</i>)	SK	1.	WPfl.	4 SWS		2 LP
<i>Sprache I</i> (z. B. <i>Polnisch-Grundlehrgang</i>)	SK	1.	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	3 LP
<i>Sprache I</i> (z. B. <i>Polnisch-Vertiefung</i>)	SK	2.	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>Sprache I</i> (z. B. <i>Polnisch-Grammatik</i>)	SK	3.	WPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

3. Sprache II

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine zweite Fremdsprache. Der Sprachschwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 3, Typ a:

Wahlmodul 3a „Sprache I“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Türkisch, Arabisch, Persisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Sprache II</i> (z.B. <i>Japanisch I</i>)	SK	3.	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	7LP
<i>Sprache I</i> (z.B. <i>Japanisch II</i>)	SK	4.	WPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ b:

Wahlmodul 3b „Sprache I“ für älteres Indoarisch (Sanskrit)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Älteres Indoarisch I</i>	PS	3.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Älteres Indoarisch II</i>	PS	4.	WPfl.	1 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	2 LP
<i>Älteres Indoarisch III</i>	PS	5.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Älteres Indoarisch IV</i>	PS	6.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Indische Literaturen I</i>	PS	3./5.	WPfl.	1 SWS		2 LP

<i>Indische Literaturen II</i>	PS	4./6.	WPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ c:

Wahlmodul 3c „Sprache II“ für moderne südasiatische Sprachen: Hindi, Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Einführung I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	3.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	3.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung III: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	4.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung IV: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	4.	WPfl.	1 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	2 LP
<i>Lektüre I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	4./5.	WPfl.	1 SWS		1 LP
<i>Lektüre II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	4./5.	WPfl.	1 SWS		1 LP
<i>Grammatik I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	5.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Grammatik II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	6.	WPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				7 SWS		14 LP

Wahlmodul 3 Typ d:

Wahlmodul 3d „Sprache II“ für Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Russisch-Intensivkurs</i>	SK	3.	WPfl.	3 SWS		2 LP
<i>Russisch -Grundkurs</i>	SK	3.	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	3 LP
<i>Russisch -Grammatik</i>	SK	4.	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>Russisch -Aufbaukurs</i>	SK	5.	WPfl.	4 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 3e Typ 3:

Wahlmodul 3e „Sprache I“ für Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Sprache II</i> (z. B. <i>Polnisch-Intensivkurs</i>)	SK	3.	WPfl.	4 SWS		2 LP
<i>Sprache II</i> (z. B. <i>Polnisch-Grundlehrgang</i>)	SK	3.	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	3 LP
<i>Sprache II</i> (z. B. <i>Polnisch-Vertiefung</i>)	SK	4.	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>Sprache I</i> z. B. <i>Polnisch-Grammatik</i>)	SK	5.	WPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

4.1. Sprachliche Realien I

Modul 4.1: Sprachliche Realien I						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Typologie orientalischer Sprachen</i>	Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>b) Sprachraum Ostsee</i>	V/Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>c) Sprachen des Buddhismus</i>	Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) aus allen drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus den jeweiligen Kursen stets 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					2 LP
Gesamt				6 SWS		8 LP

4.2. Sprachliche Realien II

Modul 4.2: Sprachliche Realien II						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Strukturen ostasiatischer Sprachen</i>	Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>b) Sprachen Afrikas</i>	V/Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>c) Einführung in die (slawische) Sprachwissenschaft</i>	V	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) aus allen drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus den jeweiligen Kursen stets 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					3 LP
Gesamt				6 SWS		9 LP

5: Wahlschwerpunkt

Die Studierenden wählen eines der nachstehend aufgeführten Wahlmodule aus.

Wahlschwerpunkt a: Afrikanistik (AF)

Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Transkriptionsübung</i>	Ü	3	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>b) Deskriptive Afrikinguistik I</i>	S	4	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>c) Deskriptive Afrikinguistik II</i>	S	5	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>d) Vergleichende Afrikanistik</i>	S	5	WPfl.	2 SWS		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in c oder d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Mindestens eine der afrikanischen Sprachen als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

Wahlschwerpunkt b: Topics in English linguistics (EL)

Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Spoken English – phonetics and phonology</i>	Ü	3	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>b) Diachronic linguistics</i>	PS/Ü	4	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>c) Colloquium</i>	Ü	5	WPfl.	2 SWS		2 LP
<i>d) Social, regional and historical variation in English</i>	S	5	WPfl.	2 SWS		6 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 min) in Kurs d					
Gesamt				8 SWS		15 LP

Wahlschwerpunkt c: Nord- & osteuropäische Sprachen (SN & SL)

Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Sprachkontakte des Slavischen und Baltischen</i>	V/Ü	3	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>b) Strukturelle Beschreibung</i>	PS	4	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>c) Methoden soziolinguistischer Datenerhebung</i>	V/Ü	5	WPfl.	2 SWS		2 LP
<i>d) Linguistische Ansätze zu den nordischen, baltischen und Slavischen Sprachen</i>	S	5	WPfl.	2 SWS		6 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit in Kurs d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Schwedisch, Norwegisch, Finnisch, Lettisch, Litauisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch oder Kroatisch/Serbisch als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

Wahlschwerpunkt d: Französische Sprachwissenschaft (RS1)

Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft</i>	PS	3	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft</i>	V	4	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>c) Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft</i>	S	5	WPfl.	2 SWS		5 LP
<i>d) Textverständnis und Übersetzung ins Deutsche</i>	Ü	5	WPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt e: Italienische Sprachwissenschaft (RS 2)

Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Studien-leistung	LP
<i>a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft</i>	PS	3	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft</i>	V	4	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>c) Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft</i>	S	5	WPfl.	2 SWS		5 LP
<i>d) Textverständnis und Übersetzung ins Deutsche</i>	Ü	5	WPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der italienischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt f: Spanische Sprachwissenschaft (RS 3)

Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Studien-leistung	LP
<i>a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft</i>	PS	3	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft</i>	V	4	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>c) Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft</i>	S	5	WPfl.	2 SWS		5 LP
<i>d) Textverständnis und Übersetzung ins Deutsche</i>	Ü	5	WPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt g: Sprachwissenschaft des Deutschen (SD): Perioden und Prinzipien der Sprachgeschichte (PP)/Struktur und Bedeutung (SB)

Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a. Vorlesung zur historischen Sprachwissenschaft (VHIS)</i>	V	4	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>b. Seminar zur Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt (SHIS)</i>	S	4	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>c. Seminar zur Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt (SDES)</i>	S	5	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>d. Kleingruppe zur Sprachtheorie (KTHE) oder zum Sprachsystem (KSYS)</i>	K	5	WPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs b oder Kurs c					3 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP

Wahlschwerpunkt h: Türkisprachen (TI)

Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Einführung in die Türkisprachen I</i>	PS	4	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>b) Seminar zur sprachwissenschaftlichen Turkologie</i>	S	4	WPfl.	2 SWS		3 LP
<i>c) Einführung in die Türkisprachen II</i>	PS	5	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>d) Einführung in das Osmanisch-Türkische</i>	Ü	5	WPfl.	2 SWS		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit am Ende des Moduls in b, c oder d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Türkisch als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

6: Sprache und Kommunikation

Modul 6: Sprache und Kommunikation						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a. Research Methods in Language Variation</i>	PS	4	Pfl.	2 SWS	Klausur (90 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.)	2
<i>b. Grammatical Variation</i>	S	5	Pfl.	2 SWS		5
<i>c. Ringvorlesung</i>	V	5	Pfl.	2 SWS		1
<i>d. Formale Sprachen und Automatentheorie</i>	V/Ü	4	Pfl.	2 SWS		3
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur in Kurs b.					
Gesamt				8 SWS		11 LP

7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens)

(Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)

Modul 7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Modulteilprüfung*	LP
<i>a) Morphosyntaktische Theorien</i>	S	2.	WPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
<i>b) Pragmatik/Semantik</i>	S	2.	WPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
<i>c) Einführung in die Psycholinguistik</i>	S	4.	WPfl.	2 SWS	Hausarbeit oder Experimentalstudie	3 LP
<i>d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie</i>	Ü	4.	WPfl.	2 SWS	Projektstudie oder Hausarbeit	3 LP
Modulprüfung	In zwei Lehrveranstaltungen (a bis d) sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Note ist kumulativ d.h. das gewichtete Mittel zweier schriftlicher Arbeiten je nach gewählten Veranstaltungen ergibt die Modulnote.					6 LP
Gesamt				6 SWS		15 LP
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 a und 1b „Linguistik: Einführung“					

8: Prüfungsvorbereitung & BA-Prüfung

Modul 8: Prüfungsvorbereitung & BA-Prüfung						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Linguistisches Kolloquium</i>	V	6.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>BA-Arbeit</i>		6.	Pfl.			12 LP
<i>mündliche BA-Prüfung</i>		6.	Pfl.			6 LP
BA-Prüfung	<i>BA-Arbeit: 8 Wochen</i> <i>Mündliche BA-Prüfung: 30 Minuten</i>					
Gesamt				2 SWS		20 LP
Zugangsvoraussetzung	§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht verpflichtend.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Bachelorprüfung werden 6 LP vergeben.

Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

Bestimmungen für das Beifach Linguistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 41 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 13 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2)

2. Modulplan

Für das Beifach sind die Module 1, 3, 4.1., 4.2. und 7 zu belegen. Für diese gelten die folgenden Regeln:

1a: „Linguistik: Einführung – Basis“

Modul 1a: „Linguistik: Einführung – Basis“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a. Einführung in die Phonetik/Phonologie</i>	PS	1	Pfl.	2 SWS		3 LP
<i>b. Einführung in die Syntax/Morphologie</i>	PS	1	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1a (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

1b: „Linguistik: Einführung“

Modul 1b: „Linguistik: Einführung“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a. Einführung in die Semantik/ Pragmatik</i>	PS	2	Pfl.	2 SWS		3 LP
<i>b. Einführung in die Sprachstrukturen der Erde</i>	PS	2	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1b (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1a: Linguistik: Einführung – Basis					

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Der Sprachschwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a:

Wahlmodul 2a „Sprache I“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Türkisch, Arabisch, Persisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Sprache I (z.B. Japanisch I)</i>	SK	2	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	7LP
<i>Sprache I (z.B. Japanisch II)</i>	SK	2	WPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b „Sprache I“ für älteres Indoarisch (Sanskrit)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Älteres Indoarisch I</i>	PS	1.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Älteres Indoarisch II</i>	PS	2.	WPfl.	1 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	2 LP
<i>Älteres Indoarisch III</i>	PS	3.	WPfl.	1 SWS		2 LP

<i>Älteres Indoarisch IV</i>	PS	4.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Indische Literaturen I</i>	PS	1./3.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Indische Literaturen II</i>	PS	2./4.	WPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c „Sprache I“ für moderne südasiatische Sprachen: Hindi, Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Einführung I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	1.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	1.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung III: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	2.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Einführung IV: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	2.	WPfl.	1 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	2 LP
<i>Lektüre I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	3./4.	WPfl.	1 SWS		1 LP
<i>Lektüre II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	3./4.	WPfl.	1 SWS		1 LP
<i>Grammatik I: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	3.	WPfl.	1 SWS		2 LP
<i>Grammatik II: moderne südasiatische Sprachen</i>	PS	4.	WPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				7 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ d:

Wahlmodul 2d „Sprache I“ für Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Russisch-Intensivkurs</i>	SK	1.	WPfl.	3 SWS		2 LP
<i>Russisch -Grundkurs</i>	SK	1.	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	3 LP
<i>Russisch -Grammatik</i>	SK	2.	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>Russisch -Aufbaukurs</i>	SK	3.	WPfl.	4 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ e:

Wahlmodul 2e „Sprache I“ für Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>Sprache I (z. B. Polnisch-Intensivkurs)</i>	SK	1.	WPfl.	4 SWS		2 LP
<i>Sprache I (z. B. Polnisch-Grundlehrgang)</i>	SK	1.	WPfl.	4 SWS	Klausur über 60 – 90 Min.	3 LP
<i>Sprache I (z. B. Polnisch-Vertiefung)</i>	SK	2.	WPfl.	2 SWS		4 LP
<i>Sprache I z. B. Polnisch-Grammatik)</i>	SK	3.	WPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

4.1. Sprachliche Realien I

Modul 4.1.: Sprachliche Realien I						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Typologie orientalischer Sprachen</i>	Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>b) Sprachraum Ostsee</i>	V/Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>c) Sprachen des Buddhismus</i>	Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>d) Ringvorlesung</i>	V	3.	Pfl.	2 SWS		1 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) aus allen drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus den jeweiligen Kursen stets 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					2 LP
Gesamt				8 SWS		9 LP

4.2. Sprachliche Realien II

Modul 4.2.: Sprachliche Realien II						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
<i>a) Strukturen ostasiatischer Sprachen</i>	Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>b) Sprachen Afrikas</i>	V/Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
<i>c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft</i>	V	5.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) aus allen drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus den jeweiligen Kursen stets 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					2 LP
Gesamt				6 SWS		8 LP

7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens)

(Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)

Modul 7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Modulteilprüfung*	LP
a) Morphosyntaktische Theorien	S	5.	WPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	5.	WPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
c) Einführung in die Psycholinguistik	S	6.	WPfl.	2 SWS	Hausarbeit oder Experimentalstudie	3 LP
d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie	Ü	6.	WPfl.	2 SWS	Projektstudie oder Hausarbeit	3 LP
Modulprüfung	In zwei Lehrveranstaltungen (a bis d) sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Note ist kumulativ d.h. das gewichtete Mittel zweier schriftlicher Arbeiten je nach gewählten Veranstaltungen ergibt die Modulnote.					6 LP
Gesamt				6 SWS		15 LP
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 a und 1b „Linguistik: Einführung“					

Legende	
AF	Afrikanistik
AS	Allgemeine Sprachwissenschaft
EL	Englische Linguistik
h	Stunde
IN	Indologie
Koll.	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
Pfl.	Pflicht
PS	Proseminar
RS 1	Romanistik – Französisch
RS 2	Romanistik – Italienisch
RS 3	Romanistik – Spanisch
S	Seminar
SD	Sprachwissenschaft des Deutschen
SK	Sprachkurs
SN	Sprachen Nordeuropas und des Baltikums
SL	Slavistik
SWS	Semesterwochenstunden
TI	Turkologie
Ü	Übung

V	Vorlesung
V/Ü	Vorlesung/Übung
VS	Vergleichende Sprachwissenschaft
WPfl.	Wahlpflichtlehrveranstaltung

”

8. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Turkologie, erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Turkologie

Bestimmungen für das Beifach Turkologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Sprache und Geschichte 1
2. Sprache und Geschichte 2
3. Sprache und Geschichte 3
4. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1
5. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2
6. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	„Sprache und Geschichte 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Grammatik 1	Ü	1	P	2	4	
b) Übersetzungsübung 1	Ü	1	P	2	3	
c) Geschichte der Türkvölker	V	1	P	2	3	Hausarbeit (5-8 S.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in a) zu a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2	„Sprache und Geschichte 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Grammatik 2	Ü	2	P	2	4	
b) Übersetzungsübung 2	Ü	2	P	2	3	
c) Geschichte des Osmanischen Reiches	V	2	P	2	3	Hausarbeit (5-8 S.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in a) zu a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 3	„Sprache und Geschichte 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Grammatik 3	Ü	3	P	2	4	
b) Türkische Konversation und Landeskunde 1	Ü	3	WP	2	3	
c) Türkische Sprache 1	Ü	3	WP	2	3	
d) Geschichte der Türkischen Republik	V	3	P	2	3	Hausarbeit (5-8 S.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in a) zu b) und c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Lektüre	Ü	4	P	2	4	
b) Türkische Konversation und Landeskunde 2	Ü	3	WP	2	3	Referat (15 Min.)
c) Türkische Sprache 2	Ü	3	WP	2	3	Hausarbeit (5-8 S.)
d) Einführung in die Türkischen Sprachen 1	PS	3	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) in a)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Prosaliteratur	PS	4	P	2	3	Referat (15 Min.) oder Hausarbeit (5-8 S.)
b) Einführung in das Osmanisch-Türkische	PS	3	P	2	3	
c) Einführung in die Türkischen Sprachen 2	PS	3	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (10-15 S.) in c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Poesie	PS	4	P	2	4	
b) Osmanische Lektüre	PS	3	P	2	3	Klausur (30 Min.)
c) Typologie orientalischer Sprachen	PS	3	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (10-15 S.) in a) oder c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Beifachs Turkologie sind Industrie- oder Berufspraktika empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums sind Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen, Sprachkurse) empfohlen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt gemäß der Bestimmungen in Absatz 2 bis 6 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Erziehungswissenschaft eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Das Recht, nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/20 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 und 4 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach American Studies oder English Literature and Culture eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(4) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5 gelten jeweils für Studierende, die in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Buchwissenschaft eingeschrieben sind und werden unbeschadet der Bestimmungen in Satz

2; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Sie gelten nicht für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/16 eingeschrieben waren und die bei Inkrafttreten die geänderten Module und die geänderten Lehrveranstaltungen bereits nach den bisherigen Regelungen absolviert haben.

(5) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 6 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Germanistik eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(6) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 7 und 8 gelten jeweils für Studierende, die im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in den Fächern Linguistik oder Turkologie eingeschrieben sind; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 23. Juni 2015

Der Dekan des
Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ. Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 22. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 18. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. Juni 2015, Az. 03/02/12/03/02/01/083 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 15. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2015, S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Liste der Fächer wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu Fachbereich 05 werden wie folgt geändert:

a) Das Fach „British Studies“ wird gestrichen.

**b) Nach dem Fach „Deutsch als Fremdsprache“ wird das folgende Fach eingefügt:
„English Literature and Culture“**

2. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, American Studies erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

M.A. American Studies

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1,2 und 4)

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang American Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach American Studies oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10

Leistungspunkte eindeutig im Fach Amerikanistik/American Studies erworben sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/Transcript).

2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich American Studies in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Amerikanistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.

4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1) 3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1) 3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen.

Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da der Masterstudiengang „M.A. American Studies“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

6. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
Pflichtveranstaltungen:	30 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	85 LP
b. auf die Masterarbeit	30 LP
c. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus wird es den Studierenden des Masterstudiengangs American Studies empfohlen, ein 6-wöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. das universitäre Career Center unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.

2. Ein Nachweis über ein mindestens 4-wöchiges Praktikum kann als „Independent Studies“ in Modul V angerechnet werden.

3. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten, insbesondere im Zuge des Direktaustauschs der Amerikanistik, im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten, in Form einer Teilnahme an einer Graduate Summer School oder an einem „Teaching Assistantship“ in den USA wird dringend empfohlen. Der Nachweis über solche Auslandsaufenthalte kann als „Independent Studies“ in Modul V angerechnet werden.

4. Die Übernahme eines Tutoriums im Bachelorstudiengang American Studies kann als Studienleistung „Independent Studies“ anerkannt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Ihr Umfang umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. *Fast Track*-Programm

1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 1-5 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (siehe hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Für die Aufnahme in das *Fast Track*-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören. Näheres regelt der fachspezifische Anhang zur Promotionsordnung.

3. Das *Fast Track*-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden.

Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der Dissertation bzw. für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (*soft skills*). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitätsinternen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

4. Das gesamte *Fast Track*-Programm umfasst drei Jahre.

5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „M.A. American Studies“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan:

Modul 1: Methodology					Regelstudien- semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Theory and Methodology (AS 510)	Ü	P	2	6	K
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung	H (5-10 Seiten) in 511				
Gesamt			4	10	

Modul 2: Early American Studies					Regelstudien- semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Graduate Seminar I (AS 512)	GS	P	2	7	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	WP	2	1	
Modulprüfung	H (15-20 Seiten) in AS 512				
Gesamt			6	10	

Modul 3: Cultural Studies					Regelstudien- semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Cultural Studies V (AS 513)	Ü	P	2	5	PF
b) Cultural Studies VI: Media Studies, Theater, and Performance (AS 514)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 514				
Gesamt			4	10	

Modul 4: Modern American Literature and Media					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Graduate Seminar (AS 522)	GS	P	2	7	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	WP	2	1	
Modulprüfung	H (15-20 Seiten) in AS 522				
Gesamt			4	8	

Modul 5: Advanced Research and Professional Orientation					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Advanced Research Seminar (AS 532)	GS	P	2	8	
Independent Studies	PR	WP	---	4	Exposé (5-10 Seiten) oder Nachweise (siehe C.2)
Modulprüfung	H (15-20 Seiten) in AS 532				
Gesamt			2	12	

Modul 6: Advanced Literary and Media Studies					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Graduate Seminar (AS 523)	GS	P	2	7	
Advanced Academic Writing II (AS 520)*	Ü	P	2	4	H oder K
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 523				
Gesamt			4	11	
Sonstiges	*Besuch von 520 setzt den Besuch von 511 voraus.				

Modul 7: Advanced Interdisciplinary Research					Regelstudien- semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Advanced Research Seminar II (AS 533)	GS	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 412)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung	H (15-20 Seiten) in AS 533				
Gesamt			4	10	

Modul 8: Advanced Research and Thesis Preparation					Regelstudien- semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Colloquium (AS 540)	Koll.	P	2	6	R
Graduate Seminar AS GS (512, 522, 532 oder 533) oder CS IV oder V AS (Elective)	GS	WP	2	2	
Thesis Presentation (AS 541)	Koll.	P	2	6	R
Modulprüfung	Keine				
Gesamt			6	14	

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
ELing.	=	English Linguistics
H	=	Hausarbeit
GS	=	Graduate Seminar
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium für Examenskandidaten (Vorst. und Bespr. der Abschlussarbeiten)
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
PS	=	Proseminar
R	=	Referat
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
TEFL	=	Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

3. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, für das Fach „British Studies“ Fachbereich 05, wird gestrichen und folgender Anhang nach dem Fach Buchwissenschaft eingefügt:

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

M. A. English Literature and Culture

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang English Literature and Culture ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach English Literature and Culture oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach English Literature and Culture erworben sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschl. einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/Transcript).

2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies

umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich English Literature and Culture in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Anglistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang English Literature and Culture zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.

4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1) 3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1) 3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen.

Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die Masterstudiengang „M. A. English Literature and Culture“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

6. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	26 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	85 LP
b. auf die Masterarbeit	30 LP
c. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

3. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Als Teil des Moduls 05 (Professional Orientation) sind die Studierenden des Masterstudiengangs English Literature and Culture verpflichtet, ein sechswöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. der universitäre Career Service unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.

2. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten wird dringend empfohlen.

3. Studienleistungen, die u. a. im Zuge von Austauschprogrammen oder im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten im Ausland erworben wurden, können für den Masterstudiengang English Literature and Culture angerechnet werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; sie umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. *Fast Track*-Programm

1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 01-05 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (s. hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Für die Aufnahme in das *Fast Track*-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören.

3. Das *Fast Track*-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden.

Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der Dissertation bzw. für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (*soft skills*). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitätsinternen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

4. Das gesamte *Fast Track*-Programm umfasst drei Jahre.

5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „M.A. English Literature and Culture“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan

Modul 01: Methodology					Regelstudien- semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Theory and Methodology (510)	Ü	P	2	6	K
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung	H (5-10 Seiten) in 511				
Gesamt			4	10	

Modul 02: English Literature before 1800					Regelstudien- semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Elective Literary Studies I (GS/S/PS/V)	GS/S/ PS/V	WP	2	2	
Graduate Seminar (ELC 512)	GS	P	2	8	
Modulprüfung	H (15-20 Seiten) in ELC 512				
Gesamt			6	12	
Sonstiges	"Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSTiNe zu finden (Info).				

Modul 03: Cultural Studies					Regelstudien- semester: 1.-2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Cultural Studies V (ELC 521)	Ü	P	2	6	K
Elective Cultural Studies I	Ü/S	WP	2	2	
Advanced Academic Writing II (520)*	Ü	P	2	4	
Elective Cultural Studies II	Ü/S	WP	2	2	
Modulprüfung	K oder H in 520				
Gesamt			8	14	
Sonstiges	<p>*Der Besuch von 520 setzt den Besuch von 511 voraus.</p> <p>"Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSTiNe zu finden (Info).</p>				

Modul 04: English Literature from 1800 to the Present					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 412)	V	P	2	2	KK
Lecture: Cognate Field (ELC, AS, ELing., TEFL)	V	WP	2	1	
Graduate Seminar (ELC 522)	GS	P	2	8	
Modulprüfung	H in ELC 522				
Gesamt			6	11	

Modul 05: Professional Orientation					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Advanced Translation (ELC 530)*	Ü	P	2	6	
Independent Studies (Praktikum)	PR	WP	---	7	Praktikums- bericht
Modulprüfung					keine
Gesamt			2	13	
Sonstiges	*ELC 530 nur im Sommersemester.				

Modul 06: Literary Studies: Specialisation					Regelstudien- semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: English Literature (ELC 412)	V	P	2	1	
Graduate Seminar ELC 512 oder ELC 522	GS	P	2	8	
Elective Literary Studies II	GS/S/ PS/V	WP	2	2	
Elective Literary Studies III	GS/S/ PS/V	WP	2	2	
Modulprüfung	H in ELC 512 oder ELC 522				
Gesamt			8	13	
Sonstiges	"Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSStiNe zu finden (Info). Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)				

Modul 07: Research Workshop					Regelstudien- semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Colloquium (Koll.)	Koll.	P	2	6	R
Thesis Presentation (Koll. ELC 541)	Koll.	P	2	6	R
Modulprüfung	keine				
Gesamt			4	12	

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
H	=	Hausarbeit
GS	=	Graduate Seminar
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium für Examenskandidaten (Vorst. und Bespr. der Abschlussarbeiten)
ELing.	=	English Linguistics
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
PS	=	Proseminar
R	=	Referat
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
TEFL	=	Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung"

4. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft) wird wie folgt geändert:

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

M. A. Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Nachweis über erbrachte Leistungen

- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland im Fach Germanistik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Schwerpunkt 90 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit (20 LP) und mündlicher Masterprüfung (5 LP) nachgewiesen werden.

Umfang des Schwerpunkts Germanistische Literaturwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

3. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in den Ergänzungsmodulen in Germanistischer Sprachwissenschaft 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Umfang der Ergänzungsmodule in Germanistischer Sprachwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

4. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt mit der Einschreibung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Im Fach Germanistik ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Masterprüfung

(1) Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

D. Modulplan:

- 1) Modul SGLI 14: Basismodul I
- 2) Modul SGLI 15: Basismodul II
- 3) Modul SGLI 16: Aufbaumodul I
- 4) Modul SGLI 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen
- 5) Modul SGLI 18: Vertiefungsmodul I
- 6) Modul SGLI 19: Vertiefungsmodul II
- 7) Modul SGLI 20: Forschungsmodul
- 8) Modul EGSP 1: Basismodul Sprachwissenschaft – Spracherwerb, -verwendung und -vergleich
- 9) Modul EGSP 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft – Sprachsystem
- 10) Modul EGSP 3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Theorie und Empirie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Module im Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft

Modul SGLI 14: Basismodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 15: Basismodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	P	2 SWS	3 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	1	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFNL				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 16: Aufbaumodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	2	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	2	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Interdisziplinäre Vorlesung zu einem Themenschwerpunkt	V	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitende Übung zur Vorlesung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche oder mündliche Leistung in der Übung				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Das Ergebnis der Modulprüfung geht nicht in die Endnote ein.				

Modul SGLI 18: Vertiefungsmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	P	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	P	2 SWS	1 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar HADL oder HNDL				4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 19: Vertiefungsmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP	2 SWS	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar HADL oder HNDL				4 LP
Gesamt				2 SWS	9 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 20: Forschungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
OSLW – Oberseminar in Literaturwissenschaft	OS	4	P	2 SWS	2 LP
Masterarbeit					20 LP
Mündliche Masterprüfung					5 LP
Gesamt				2 SWS	27 LP
Sonstiges	Im Oberseminar wird Gelegenheit gegeben, mündliche Prüfungsformen zu üben. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit ein.				

Ergänzungsmodule Germanistische Sprachwissenschaft

Modul EGSP 1: Basismodul Sprachwissenschaft – Spracherwerb, -verwendung und -vergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VEVV – Vorlesung zum Modulthema	V	1	P	2 SWS	1 LP
SEVV – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SEVV				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGSP 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft – Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	2 (3)	P	2 SWS	1 LP
SSYS – Seminar zum Modulthema	S	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SSYS				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGSP 3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VTHE – Vorlesung zum Modulthema	V	3	P	2 SWS	1 LP
HTHE – Hauptseminar zum Modulthema	HS	3	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Hauptseminar HTHE				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

E. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

1. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.
2. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
3. Modulprüfungsleistungen:
 - (1) Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - (2) Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Legende:

- HS** = Hauptseminar
S = Seminar
OS = Oberseminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
P = Pflichtlehrveranstaltung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung“

5. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft) erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

M. A. Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Nachweis über erbrachte Leistungen

- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland im Fach Germanistik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Studiumumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Schwerpunkt 90 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit (20 LP) und mündlicher Masterprüfung (5 LP) nachgewiesen werden.

Umfang des Schwerpunkts Germanistische Sprachwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

3. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in den Ergänzungsmodulen in Germanistischer Literaturwissenschaft 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Umfang der Ergänzungsmodule in Germanistischer Literaturwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

4. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt mit der Einschreibung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Im Fach Germanistik ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Masterprüfung

(1) Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

D. Modulplan:

- 1) Modul SGSP 14: Basismodul I – Spracherwerb, -verwendung, -vergleich
- 2) Modul SGSP 15: Basismodul II - Sprachsystem
- 3) Modul SGSP 16: Aufbaumodul I – Theorie und Empirie
- 4) Modul SGSP 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen
- 5) Modul SGSP 18: Vertiefungsmodul I - Sprachsystem
- 6) Modul SGSP 19: Vertiefungsmodul II – Theorie und Empirie
- 7) Modul SGSP 20: Forschungsmodul

- 8) Modul EGLI 1: Basismodul Literaturwissenschaft
- 9) Modul EGLI 2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- 10) Modul EGLI 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Module im Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft

Modul SGSP 14: Basismodul I – Spracherwerb, -verwendung, -vergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
VEVV – Vorlesung zum Modulthema	V	1	P	2 SWS	1 LP
SEVV – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Sprach(struktur)kurs	SK	1	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SEVV				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Im Sprach(struktur)kurs sollen sich die Studierenden Grundlagen einer bisher nicht erworbenen Fremdsprache aneignen, die am Deutschen Institut oder von anderen Philologien angeboten werden. An anderen Institutionen erworbene Fremdsprachenkenntnisse können anerkannt werden.				

Modul SGSP 15: Basismodul II – Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	1	P	2 SWS	1 LP
SSYS – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SSYS				4 LP
Gesamt				4 SWS	11 LP

Modul SGSP 16: Aufbaumodul I – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs- punkte
VTHE – Vorlesung zum Modulthema	V	2	P	2 SWS	1 LP
STHE – Seminar zum Modulthema	S	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar STHE				4 LP
Gesamt				4 SWS	11 LP

Modul SGSP 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
Interdisziplinäre Vorlesung zu einem Themenschwerpunkt	V	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitende Übung zur Vorlesung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche oder mündliche Leistung in der Übung				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Das Ergebnis der Modulprüfung geht nicht in die Endnote ein.				

Modul SGSP 18 – Vertiefungsmodul I: Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs- punkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	3	P	2 SWS	1 LP
KSYS – Kleingruppe zum Modulthema	KG	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben in der Kleingruppe KSYS				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul SGSP 19: Vertiefungsmodul II – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs- punkte
HTHE – Hauptseminar zum Modulthema	HS	3	P	2 SWS	3 LP
KTHE – Kleingruppe zum Modulthema	KG	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Hauptseminar HTHE				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP

Modul SGSP 20: Forschungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
OSSW – Oberseminar in Sprachwissenschaft	OS	4	P	2 SWS	2 LP
Masterarbeit					20 LP
Mündliche Masterprüfung					5 LP
Gesamt				2 SWS	27 LP
Sonstiges	Im Oberseminar wird Gelegenheit gegeben, mündliche Prüfungsformen zu üben. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit ein.				

Ergänzungsmodule Germanistische Literaturwissenschaft

Es müssen in den drei Modulen insgesamt beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – die Ältere und die Neuere Deutsche Literatur – abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es muss jedoch mindestens 1 Seminar/Hauptseminar und 1 Vorlesung im anderen Bereich absolviert werden.

Modul EGLI 1: Basismodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		1			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGLI 2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		2			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGLI 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar HADL oder HNDL				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

E. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

1. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.
2. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
3. Modulprüfungsleistungen:
 - (1) Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - (2) Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
KG	=	Kleingruppe
OS	=	Oberseminar
S	=	Seminar
SK	=	Sprach(struktur)kurs
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 bis 3 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 und 3 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang American Studies oder English Literature and Culture an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 und 5 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengängen Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft) oder Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Mainz, den 22. Juni 2015

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie